



# Vernehmlassung zu den tierischen Nebenprodukten vom 18. September 2023

## Wichtiges in Kürze

1. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) am 18. September 2023 die Vernehmlassung zu:
  - «Verordnung über tierische Nebenprodukte» (VTNP, bestehend),
  - «Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger» (neu)eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis zum 15. Dezember 2023.
2. Im Zentrum stehen erweiterte Möglichkeiten zur Verwendung von tierischen Proteinen in der Tierfütterung. Die geplanten Änderungen erlauben unter anderem das Verfüttern verarbeiteter Proteine von Geflügel an Schweine und umgekehrt von Schweinen an Geflügel.
3. Während die Bundesratsverordnung (VTNP) die neuen Verwendungsmöglichkeiten grundsätzlich definiert, wird in der eigens dazu verfassten Departementsverordnung (Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger) insbesondere das Prinzip der «kanalisierten Verwertung» im Detail ausgeführt (siehe auch Punkt 7).
4. Die rechtlichen Anpassungen lehnen sich eng an denjenigen der EU-Gesetzgebung an, die dort bereits 2021 in Kraft getreten sind. Das Veterinärrecht ist Teil der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU.
5. Die Sicherheit und Gesundheit von Mensch und Tier hat höchste Priorität. So bleibt die Verwendung von tierischen Proteinen von Wiederkäuern ausgeschlossen. Auch darf keine Kontamination mit Futtermitteln für Wiederkäuer erfolgen. Zusätzlich dürfen tierische Proteine nur an artfremde Tiere verfüttert werden.
6. Von der Gesamtheit der tierischen Nebenprodukte kommen lediglich Nebenprodukte der Kategorie 3 in Frage. Dies sind Nebenprodukte aus der Schlachtung oder Zerlegung, wo durch die amtliche Fleischkontrolle keinerlei Bedenken bezüglich Lebensmittelsicherheit geäussert wurden. Tierische Nebenprodukte K1 und K2 sind von vornherein ausgeschlossen.
7. Es gilt das Prinzip der «kanalisierten Verwertung». Die strikte Trennung beginnt beim Schlachthof (keine Schlachtbetriebe mit gemischten Linien), setzt sich beim Transport fort (keine Kontamination der Behältnisse), der Verarbeitung (Verarbeitungsmethode 1), der Lagerung (getrennte Lagerung von Futtermitteln für Wiederkäuer), der Futtermittelproduktion (keine Futtermühlen mit gemischten Linien) und geht bis zur Tierhaltung (keine gemeinsamen Stallungen mit Wiederkäuern).
8. Die rechtliche Vorlage unterscheidet für die Verarbeitung/Lagerung/Transport/Verwendung von tierischen Nebenprodukten zwischen bewilligungspflichtigen Anlagen/Betrieben und registrierungspflichtigen Anlagen/Betrieben. Im Grundsatz sind alle Anlagen/Betriebe, die mit tierischen Nebenprodukten arbeiten, bewilligungspflichtig. Nur diejenigen Anlagen/Betriebe können sich auf eine Registrierung beschränken, die keine Schnittmenge zum Wertschöpfungsprozess für Wiederkäuer aufweisen.
9. Die amtlichen Kontrollen erstrecken sich über die gesamte Wertschöpfungskette. Sie werden von den kantonalen Veterinärämtern und der eidgenössischen Futtermittelkontrolle sichergestellt.



Proben werden gezogen und der Nachweis von tierischen Proteinen von Tierarten, welche für die Verfütterung an bestimmte Tierarten verboten sind, erfolgt durch das nationale Referenzlabor (Agroscope, Posieux).

10. Von den Tierhaltungen, die zukünftig für die Nicht-Wiederkäuer Futtermittel mit tierischen Nebenprodukten einsetzen wollen, wird ein Kontrollkonzept verlangt.
11. Neben den tierischen Proteinen von Nicht-Wiederkäuern bei Landtieren - namentlich Schwein und Geflügel – wird auch die Verwendung von Insekten- und Fischproteinen abgehandelt.
12. Für die Herstellung von Dünger dürfen tierische Nebenprodukte verwendet werden (K2 Material), die auch künftig nicht verfüttert werden dürfen. Sichernde Auflagen sollen das Risiko minimieren, dass solche Dünger von Tieren aufgenommen werden. Auch Insektenkot kann neu als Dünger verwendet werden, wenn er zuvor einer Hitzebehandlung unterzogen wird.
13. Neue Regelungen zur Kremation von Tieren werden aufgenommen.

Zollikofen, 5.10.2023